

Informationen zu den Kommunalwahlen

am Wahltag
13.09.2020 im Lande Nordrhein-Westfalen

Für Personen, die hier zugezogen oder innerhalb der Gemeinde/Stadt umgezogen sind bzw. aus der Gemeinde/Stadt fortziehen.

Am Wahltag
13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/in ist,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl - also seit dem 16. Tag vor der Wahl
28.08.2020 - im Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Der 35. Tag vor der Wahl ist der

35. Tag vor der Wahl
09.08.2020 . In das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen werden auch die nach dem Stichtag

bis zum 16. Tag vor der Wahl - also bis zum 16. Tag vor der Wahl
28.08.2020 - zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Der Wähler, der keinen Wahlschein hat, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in macht spätestens am 20. Tag vor der Wahl
24.08.2020 öffentlich bekannt, wo und während

welcher Zeiten an den Tagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl
24.08. - 28.08.2020 die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme für alle Wahlberechtigten bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo Wahlscheine beantragt werden können. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wahlberechtigte, die bis zu diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

21. Tag vor der Wahl
23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten eine Wahlbenachrichtigung nach ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber davon ausgeht, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er kann auch beim Wahlamt nachfragen. Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, kann bis zum

21. Tag vor der Wahl
23.08.2020 ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden; danach ist innerhalb der

der Einsichtsfrist 20. bis 16. Tag vor der Wahl
24.08. - 28.08.2020 die Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch Einlegen eines Einspruchs möglich.

Informationen zu den Kommunalwahlen

am Wahltag 13.09.2020 im Lande Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger!

Bitte beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts folgende Hinweise:

- In das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am Wahltag
13.09.2020 sind alle Wahlberechtigten von 35. Tag vor der Wahl
09.08.2020 - bei unserer Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.
- Nicht eingetragen** sind Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, wird wie bei Umzügen verfahren.
- Bei einem Fortzug aus einem Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) geht das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen dieses Wahlgebiets verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen.
- Wahlberechtigte, die nach dem 35. Tag vor der Wahl
09.08.2020 von außerhalb zugezogen sind und sich bis zum 16. Tag vor der Wahl
28.08.2020 anmelden, werden spätestens einen Werktag nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde - sofern in Nordrhein-Westfalen gelegen - wird die Streichung veranlasst.
- Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag - also ab 35. Tag vor der Wahl
09.08.2020 - bis zum 16. Tag vor der Wahl - 16. Tag vor der Wahl
28.08.2020 - innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen umziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und können nur dort wählen; bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig. Bei Umzügen innerhalb des Wahlbezirks und bei Umzügen in einen anderen Wahlbezirk ab dem 15. Tag vor der Wahl - 15. Tag vor der Wahl
29.08.2020 - bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten.
- Den Wahlberechtigten, die nach dem 16. Tag vor der Wahl - also ab dem 15. Tag vor der Wahl
29.08.2020 - aus einer anderen kreisangehörigen Gemeinde des Kreises zugezogen sind, bleibt das Kreiswahlrecht erhalten. Sie werden nach der Anmeldung von Amts wegen mit einem Wahlrecht (nur) für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Gleichzeitig wird die Streichung im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde veranlasst. In der Fortzugsgemeinde bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
- Haben Sie eine Wohnung, **ohne angemeldet** zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie **keine Wohnung**, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme - also bis zum 21. Tag vor der Wahl
23.08.2020 - möglich.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt. Die Anschrift lautet wie folgt:

Stadt Bergkamen
- Wahlamt -
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, organisation@bergkamen.de

Auf der Vorderseite finden Sie allgemeine Informationen zum Wahlrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wahlamt